

Zeitschrift: Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schifffahrt
Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band: 15 (1922-1923)
Heft: 4

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eingabe

des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes

an die Kantonsregierungen

über

Erleichterungen in der Konzessionierung

von Wasserkraftwerken

Zürich, den 16. Januar 1923.

Der Ausschuss des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes hat in seiner Sitzung vom 9. Dezember 1922 in Olten beschlossen, folgende Kundgebung an die Behörden des Bundes und der Kantone zu richten mit der Bitte, den darin enthaltenen Wünschen nach Möglichkeit zu entsprechen.

„Der Schweizerische Wasserwirtschaftsverband ersucht die Behörden des Bundes und der Kantone, im Sinne von Art. 24^{bis} der Bundesverfassung, sowie Art. 48 des Wasserrechtsgesetzes, und im Hinblick auf die Lage des Energiemarktes und die Bestrebungen des Auslandes, die den Konzessionären von Wasserkraftwerken auferlegten Leistungen möglichst einzuschränken. Der Verband ist der Überzeugung, dass damit die weitere Erschliessung unserer Naturkräfte und die Verwertung der aus ihnen erzeugten elektrischen Energie im Interesse der schweizerischen Volkswirtschaft wesentlich gefördert werden könnte.“

Zur Begründung dieser Kundgebung gestatten wir uns, folgendes anzuführen:

Die Verhältnisse auf dem schweizerischen Elektrizitätsmarkt haben sich im Verlaufe der letzten Jahre wesentlich verschlechtert. Die Gründe hiefür sind verschiedener Natur:

In erster Linie ist zu erwähnen, dass der Bedarf der Schweiz für elektrische Beleuchtung und Kraft weitgehend gedeckt ist, so dass sich eine gewisse Sättigung bemerkbar macht. Die Energieverwertung muss sich nunmehr in vermehrtem Masse auf das noch sehr aufnahmefähige Gebiet der Wärmeversorgung verlegen. Für Licht und Kraft können gute Preise bezahlt werden, die eine angemessene Rendite der Werke ermöglichen. Dies trifft für die Verwertung der Elektrizität zu Wärmezwecken nicht mehr zu. In erhöhtem Masse macht sich die Konkurrenz der Kohle, des Öls etc. geltend. Die elektrische Energie kann nur dann erfolgreich in Wettbewerb treten, wenn sie zu konkurrenzfähigen Preisen abgegeben werden kann. Dies erfordert neben andern Massnahmen in erster Linie eine Verbilligung der Energieproduktion aus unsern Kraftwerken.

Zur Erreichung dieses Zieles kommen eine Reihe von Massnahmen in Betracht, wie die bessere Auswahl der Werke, gute technische und wirtschaftliche Durcharbeitung der Projekte, möglichste Reduktion der Baukosten etc. Es ist aber zu beachten, dass alle diese Mittel von Umständen abhängig sind, die nicht in der Macht der Ersteller der Werke liegen (Arbeitslöhne, natürliche Verhältnisse, technische und geologische Schwierigkeiten etc.). Unabhängig von äussern Umständen sind nur die Belastungen, die man den Werken in Form von einmaligen und jährlichen Konzessionsgebühren, Wasserrechtszinsen, Leistungen aller Art, auferlegt. Wenn man somit eine Verbilligung der Energieerzeugung erreichen will, so wird man in erster Linie eine Einschränkung dieser künstlichen Erschwerungen anstreben müssen.

Art. 24^{bis} der B.V. verweist für die fiskalischen Belastungen der Wasserwerke auf das Wasserrechtsgesetz, und dieses bestimmt in Art. 48, dass die Leistungen der Beliehenen in ihrer Gesamtheit die Ausnützung der Wasserkräfte nicht wesentlich erschweren sollen. Über das Mass dieser „wesentlichen Erschwerungen“ kann man offenbar verschiedener Ansicht sein. Es hängt von der Auffassung der verleihenden Behörden ab, wie weit sie mit diesen Erschwerungen gehen wollen.

Die einmalige Konzessionsgebühr war ursprünglich das Entgelt für die administrative Tätigkeit, die mit der Verleihung verknüpft ist. Einige Kantone: Wallis, Graubünden u. a. handeln noch nach diesem Grundsatz. Die meisten Kantone dagegen haben aus diesen Gebühren eine fiskalische Belastung gemacht, die in keinem Verhältnis mehr steht zu ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung.

Die einmaligen Gebühren werden oft pro inst. PS erhoben und betragen 1—5 Fr. pro PS. Bei grossen Anlagen (Niederdruckwerke an den grösseren Flüssen und grosse Hochdruckanlagen) handelt es sich bei diesen einmaligen Konzessionsgebühren um bedeutende Summen. Die Bemessung der einmaligen Konzessionsgebühr auf Grund der inst. PS bedeutet namentlich der Akkumulierungs-Anlagen gegenüber eine Unbilligkeit. Es sollte die mittlere jährliche Leistung in PS in Anrechnung gebracht und der Ansatz von Fr. 5.— pro PS nicht überschritten werden.

Die jährliche Wasserrechtsgebühr ist durch Art. 49 W.R.G. begrenzt auf Fr. 6. — pro brutto PS. Schon die Berechnung nach brutto PS nach dem neuen W.R.G. bedeutete für die meisten bestehenden Werke eine wesentliche Mehrbelastung. Diese Gebühr hat zudem immer mehr einen rein fiskalischen Charakter angenommen. Ohne Rücksicht auf die Kosten des Werkes und seine Wirtschaftlichkeit wird fast immer der maximale Ansatz von Fr. 6.— angewendet. Die jährlichen Wasserrechtsgebühren bedeuten denn auch eine starke und dauernde Belastung der Werke, was einige Beispiele dartun sollen:

Werk:	Wasserzinsen in Franken pro 1921
Aarau	70,000.—
Augst	136,000.—
Bannwil	96,000.—
Beznau	115,800.—
Eglisau	132,000.— (Schweizer Anteil)
Kandergrund	90,900.—
Laufenburg	205,000.— (Schweizer Anteil)
Lungernsee	24,000.—
Rheinfelden	100,000.— (Schweizer Anteil)

Die Belastung allein durch Wasserzinsen, also ohne Steuern, Abgaben und Kapitalamortisationen mit Rücksicht auf den Heimfall, beträgt für diese Werke in Prozent der Erzeugungskosten ab Zentrale pro kWh 3,4—16%.

Der ursprüngliche Entwurf für ein Eidg. W.R.G. hatte einen Ansatz von Fr. 3.— vorgesehen, der dann aus referendumpolitischen Gründen auf Fr. 6.— erhöht wurde ist. Man wollte damit aber nicht erreichen, dass nun in allen Fällen der maximale Ansatz in Anwendung komme, man hat vielmehr angenommen, dass sich der Wasserzins nach der finanziellen Tragfähigkeit des Werkes richten werde. Eine angemessene Abstufung des Wasserzinses während der Bauperiode, wie sie das Gesetz vorsieht, ist gerechtfertigt; ein anderes Mittel wäre die gänzliche Befreiung des Werkes von Wasserzinsen in den ersten Bau- und Betriebsjahren, was in ausländischen Staaten üblich ist, soweit Wasserzinse überhaupt bezogen werden.

Die Werke sind ferner mit dem Heimfallrecht des Staates belastet. Nach Art. 58 des W.R.G. soll die Verleihung auf die Dauer von höchstens 80 Jahren seit Betriebseröffnung erteilt werden. Das hat zur Folge, dass die Werke jährlich Amortisationen auf dem Anlagekapital vornehmen müssen, um die dem Heimfall ausgesetzten Anlagen auf den betreffenden Zeitpunkt abzuschreiben. Bei der Grösse der investierten Kapitalien kommen grosse Summen in Frage. Wenn wir auch grundsätzlich gegen das Heimfallrecht des Staates nichts einwenden wollen, so sind wir doch der Ansicht, dass es eine starke Erschwerung des Ausbaues unserer Wasserkräfte bedeutet. Mit dem Heimfall belasten wir die heutige Generation mit Auflagen, die erst einer künftigen Generation zugute kommen, während wir darnach trachten sollten, den Ausbau der Wasserkräfte und die Elektrifizierung des Landes möglichst zu erleichtern und zu beschleunigen.

Neben einmaligen und jährlichen Wasserrechtsgebühren und neben den Kapitalamortisationen haben die Wasserwerke in vielen Fällen an Bezirke oder Gemeinden Gratiskraft oder Vorzugskraft zu liefern. Wenn dafür die Konsumenten billige elektrische Energie erhalten würden, so wäre weniger einzuwenden. Das ist aber gewöhnlich nicht der Fall. Der Fiskus beansprucht die Vergünstigungen für sich als indirekte Steuern. Ganz besonders belastend sind aber namentlich die Forderungen von baulichen Leistungen zu Gunsten des interessierten Grundeigentums, die oft stark übertrieben werden, und deren Kosten dann in keinem vernünftigen Verhältnis zu den Bedürfnissen oder dem ursprüng-

lichen Zustand stehen. Solche Anforderungen betreffen namentlich Strassen- und Brückenbauten, Schiffahrtseinrichtungen und Fischpässe, Umsiedelungen u. drgl.

Es ist durchaus zweckmässig, dass man bei der Projektierung von Wasserkraftanlagen auf die künftige Grossschiffahrt Rücksicht nimmt. Dagegen sollte die Ausführung von teuren Anlagen zu Gunsten einer erst in ferner Zukunft zu erwartenden Grossschiffahrt zurückgestellt werden. Zu Lasten der Kraftwerke sollte lediglich die Vorsorge dafür fallen, dass die Schiffahrtseinrichtungen später ohne wesentliche Mehrkosten erstellt werden können. Die Kosten der heute schon zu treffenden Einrichtungen für die zukünftige Schiffahrt sollten dagegen nicht den Kraftwerken überbunden werden.

Der Nutzen der Fischtreppe ist problematisch, ihr Fortfall würde die Anlagen verbilligen. Als Ersatz wären die Schonung der Laichplätze am Ufer und der Einsatz von Fischbrut vorzusehen. Auch die oft übertriebenen Anforderungen für neue Brücken und Strassen müssen auf ein richtiges Mass zurückgeführt werden.

Wir verkennen die Schwierigkeiten nicht, mit denen die kantonalen Behörden gegenüber den Begehren von Privaten und Gemeinden zu kämpfen haben, die nur zu oft die Kraftwerkunternehmen zu Unrecht als kapitalkräftige Gesellschaften ansehen, denen man Alles zumuten kann. Hier muss die verleihende Behörde unter Hinweis auf die in Frage stehenden grossen allgemeinen Interessen eine feste Hand zeigen.

Zu diesen ausserordentlichen Belastungen kommen noch die ordentlichen Gemeinde- und Staatssteuern. Da die Mehrzahl der Gesellschaften Überlandnetze betreiben, die über mehrere Kantone reichen, liegt die Gefahr einer Doppelbesteuerung nahe. Es gibt Kantone, wo die Wasserkraft der Besteuerung des Grundbesitzes unterworfen wird. Die Wasserkraft ist aber keine Sache an sich, sondern die Wirkung einer Anlage, die den Zweck hat, die Wasserkräfte auszunützen und die als Realität der Vermögenssteuer unterliegt. Das Recht, die Wasserkraft auszunützen, ist dem Konzessionär verliehen worden, und hiefür bezahlt er die jährlichen Konzessionsgebühren.

Eine Ausdehnung der Besteuerung auf die Wasserkräfte als solche würde die Belastung der Kraftwerke ins Masslose steigern und kann nicht gerechtfertigt werden.

Eine überschlägige Berechnung ergibt eine jährliche Belastung der grösseren schweizerischen Wasserkraftunternehmen durch Wasserzinse, Extraleistungen, Kapitaltilgungen mit Rücksicht auf den Heimfall im Betrage von rund 20—25 Millionen Fr. Wasserzinse und Extraleistungen sind daran mit ca. 10 Millionen Franken beteiligt. Diese besondern Abgaben belasten die Gestehungskosten der erzeugten Energie im Mittel mit rund 15—20 %.

Diese hohen Belastungen wirken umso drückender, weil die Kohle, die mit der Wasserkraft in scharfer Konkurrenz steht, bei uns nicht besteuert wird. Die kalorischen Anlagen müssen weder mit Gebühren noch mit dem Heimfall oder andern Auflagen rechnen. Die eingeführten Brennstoffe unterliegen keinem Einfuhrzoll. Die belastete Wasserkraftindustrie ist somit schutzlos der Konkurrenz der Brennstoffe ausgesetzt. Dabei ist bemerkenswert, dass die ausländischen Staaten, auch solche, die eigene Brennstoffe besitzen, die Wasserkräfte im Gegensatz zur Schweiz, wirtschaftspolitisch begünstigen.

Der Bau von Grosskraftwerken, der Zusammenschluss von kalorischen mit Wasserkraftwerken zum Zwecke einer rationellen Energieversorgung hat im Ausland einen hohen Stand der Entwicklung erreicht. In welcher Weise der Staat dabei helfend und fördernd eingreift, soll an Hand einiger Beispiele dargetan werden.

In Deutschland soll als Ergänzung zum Gesetz über Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft vom Dezember 1919 ein weiteres Gesetz erlassen werden, das die künftige Organisation der deutschen Elektrizitätswirtschaft festzulegen hätte. Als Richtlinie hiefür ist inzwischen vom wasserwirtschaftlichen Ausschuss des Reichswirtschaftsrates im April 1921 u. a. vorgeschlagen worden, zur Erleichterung des Ausbaues von Wasserkraftwerken die Steuerfreiheit auf 10 Jahre für alles in Neubauten zur Wasserkraftgewinnung angelegte Kapital zu gewähren. Ferner soll die gesetzliche Festlegung der hypothekarischen Beleihungsmöglichkeit der ausgebauten oder noch auszubauenden Rohwasserkraft als solcher, nicht un- der zur Ausnützung dienenden Anlagen und Grundstücke, erfolgen. Bemerkenswert ist ein gemeinsamer Beschluss der Wasserwirtschafts- und Kohlenausschüsse des vorläufigen Reichswirtschaftsrates vom 1. September 1921, wonach ein Antrag auf Einführung einer Wasserkraftsteuer als Ausgleich zur Kohlensteuer abgelehnt worden ist mit dem Hinweis, dass der mit allen Mitteln zu fördernde Ausbau der Wasserkräfte dadurch gehemmt und teilweise unterbunden würde.

Auch in den deutschen Bundesstaaten wird der Wasser- und Elektrizitätswirtschaft grosse Bedeutung beigemessen und der Ausbau der Wasserkräfte eifrig betrieben. Die süddeutschen Staaten,

Bayern, Württemberg und Baden gehen voran. Grosszügig, mit starker staatlicher Unterstützung, fördert man die rationelle Erschliessung und Verteilung der hydroelektrischen Energie. Folgende Unternehmungen seien erwähnt: Waldensee A. G., Mittlere Isar A. G., Innwerk, Bayernwerk, Oberschwäbische Elektrizitätsgesellschaft, Badenwerk, Rhein-Main-Donau A. G. und Neckar-Donau A. G. (Schiffahrt in Kombination mit Kraftnutzung); an deren Finanzierung haben Reich und Staaten massgebenden Anteil genommen.

Die Belastung durch Gebühren ist in den deutschen Bundesstaaten viel geringer als in der Schweiz. Einzelne Bundesstaaten, so Preussen, Württemberg etc. kennen überhaupt keine Konzessionsgebühren. In Bayern, das wasserwirtschaftlich an der Spitze steht, erfolgt die Behandlung der Konzessionsgesuche sozusagen kostenfrei. Der jährliche Wasserzins richtet sich nach der Leistung, den Bauschwierigkeiten und den Gewinnaussichten der Unternehmen und betrug vor dem Kriege pro mittlere gewinnbare PS 0,50—3 Mk. Bei öffentlichen Körperschaften wurde oft von einer Gebühr abgesehen oder diese niedriger bemessen. Bei grössern Anlagen ist eine Erhöhung der Gebühr nach 20 Jahren auf das anderthalbfache bis doppelte und nach weitem 20 Jahren auf das zwei- bis dreifache vorgesehen worden. Die Erhöhung der Gebühren folgte der Geldentwertung nur in bescheidenem Masse. Bei 500facher Entwertung beträgt sie nur etwa das 50fache des Friedensansatzes. Der Staat begünstigt neue Werke durch niedrigere Bemessung der Gebühren oder ganzen oder teilweisen Nachlass für die ersten 10 Jahre nach Inbetriebsetzung.

Zur Förderung des Baues von Wasserkraftanlagen, insbesondere jener, deren Baubeginn in die Jahre 1919—1924 fällt, sind in Deutsch-Oesterreich eine Reihe von Gesetzen erlassen worden, so das Wasserkraft-Förderungsgesetz vom 13. Juli 1921 mit Novelle vom 17. März 1922, das Bauten-Begünstigungsgesetz vom Jahre 1922, das Steuer- und Gebührenbegünstigungsgesetz vom 17. Februar 1922. Diese Gesetze bezwecken die Förderung des Ausbaues von Wasserkraften durch Einräumung ausserordentlicher Steuer- und sonstiger Begünstigungen. Der Aufwand für Verzinsung der Bau- und Erweiterungskosten ist mit $\frac{4}{5}$ von der Erwerbssteuer ausgeschieden und von der Rentensteuer ganz befreit. Innert 3—15 Jahren nach Betriebsbeginn können 75% der Anlagekosten steuerfrei abgeschrieben werden, event. noch mehr. Dazu kommen weitgehende Gebührenfreiheit und ferner Mündelsicherheit für die von einzelnen Wasserkraftgesellschaften herausgegebenen Teilschuldverschreibungen und durch Bundesgarantie für die Verzinsung und das Kapital dieser Anleihen. Durch Gesetz vom 26. Oktober 1922 ist der Betrag von 20 Milliarden Kronen zur staatlichen Beteiligung mit Obligationen und Aktien an Grosswasserkraftunternehmungen bereit gestellt worden.

Die Erteilung von Wasserrechten und Wasserrechtskonzessionen erfolgt in sämtlichen Bundesländern Oesterreichs gebührenfrei. Es sind lediglich die Gesuche und deren Beilagen mit den vorgeschriebenen Stempelungen von 200 bzw. 100 Kronen für den Bogen zu versehen. Die Erhebung von Wasserzinsen ist in keinem der Bundesländer Oesterreichs gesetzlich festgelegt. Einzelne Länder besteuern den Verbrauch elektrischer Energie mit 5—10% der Stromeinnahmen. Dieser Steuer ist aber auch die kalorisch erzeugte Energie unterworfen; ausserdem ist jene mit dem Wasserzins nicht vergleichbar. Das Land Wien verwendet überdies den Ertrag der Steuern für den Ausbau der städtischen Wasserkraftwerke an der Ybbs.

Der tschedoslowakische Staat hat durch Gesetz die Möglichkeit der Beteiligung von Staat, Provinzen, Gemeinden und andern öffentlich-rechtlichen Körperschaften an Elektrizitätswerken geschaffen. Beträgt diese Beteiligung mindestens 60%, so können die betreffenden Unternehmungen die Erklärung der „Gemeinnützigkeit“ für sich nachsuchen, mit deren Verleihung wertvolle Privilegien, wie Freiheit von gewissen Steuern, Erleichterung für Emissionen, usw. verbunden sind.

Ferner wurden, wie in Oesterreich, gesetzliche Massnahmen getroffen, die den Werken gestatten, aus den Erträgen der Jahre 1920/25 in den Bilanzen gesondert auszuweisende Erneuerungs-Rücklagen in beliebiger Höhe anzusammeln, wobei vorläufig die Hälfte steuerfrei bleibt.

Im neuen französischen Wasserrechtsgesetz von 1919 ist weitgehende staatliche Unterstützung von Wasserkraftwerken in Form von Vorschüssen oder Subventionen vorgesehen. So hat sich der Staat namhaft am Projekt zur wasserwirtschaftlichen Erschliessung der Rhone von der Schweizergrenze bis nach Marseille beteiligt.

Die Wasserkraftwerke haben zweierlei Abgaben zu entrichten. Zunächst eine sog. „taxe de statistique“, die allgemein 5 Cts. pro kW/Jahr der normalen Bruttoleistung beträgt. Ferner eine jährliche Abgabe, unserm Wasserzins vergleichbar. Diese Abgabe besteht aus einer festen jährlichen Entschädigung von 25—50 Cts. pro kW der normalen Bruttoleistung je nach Bauschwierigkeiten, Rendite etc., ferner aus einer jährlichen Entschädigung im Verhältnis zu den erzeugten Kilowattstunden im Betrage von 0,04—0,07 Cts. pro kWh bis zum 10. Betriebsjahr. Der Ansatz richtet sich nach den Erstellungs-

kosten. Vom 11. Betriebsjahre an erfolgt die Berechnung der Entschädigung im Verhältnis zur Dividende und dem verteilten Gewinn, wobei spezielle Rechnungsgrundlagen vorgeschrieben sind und sehr stark individualisiert wird.

Auch Italien will seine Wasserwirtschaft fördern. Durch Dekret vom 9. Oktober 1919 wird den Besitzern von Wasserrechtskonzessionen eine Reihe von Begünstigungen eingeräumt, wie teilweise oder ganze Befreiung von Wasserzins, Befugnis, die bestehenden Fonds für Bewässerung zu Beiträgen heranzuziehen, teilweise Steuerbefreiung, Subventionen der Regierung bis zu 8000 Lire pro Jahr für 1 Mill. m³ akkumuliertes Wasser, event. mehr. Wird durch eine Anlage die Niederwassermenge erhöht, oder ergibt sich daraus für die unterliegenden Grundstücke ein Geländegewinn, so haben die Nutzniesser den Konzessionären jährliche Beiträge zu leisten, die vom Ministerium festgesetzt werden. Ein anderes Dekret vom 2. Oktober 1919 zur Förderung der Ausnutzung und Produktion hydroelektrischer Energie sieht Erleichterungen der Konzessionierung und Subventionierung von Wasserkraftwerken, Subventionierung von Übertragungsleitungen mit besonderer Berücksichtigung der Verteilungsnetze niederer Spannung für Landwirtschaft und Melioration, sowie Erleichterungen für die Verwendung elektrischer Energie zu landwirtschaftlichen und Bewässerungsarbeiten, vor. Werken, die seit Januar 1919 in Angriff genommen wurden, gewährt der Staat eine jährliche Subvention von 40 Lire per mittl. ausgebaute PS und zwar auf die Dauer von 15 Jahren nach der Betriebsaufnahme. Der Bau und Betrieb von Übertragungsleitungen wird mit einer jährlichen Unterstützung von 0.15–0.25 Lire per kg verwendetes Kupfer bedacht. Wer mit eigenen Leitungen Strom von den Verteilungsnetzen bezieht zur Verwendung in Landwirtschaft und Melioration, kann ausser diesen Subventionen einen Beitrag von 40% an die Kosten der Transformatorenstationen beanspruchen. Überdies kann solchen Konsumenten eine Prämie von 0.03 Lire pro Jahr für jede ausschliesslich zu landwirtschaftlichen Zwecken gebrauchte kWh auf die Dauer von 10 Jahren ausgerichtet werden.

Die Kraftwerke haben eine jährliche Gebühr von 3 Lire per mittlere Brutto-PS zu entrichten. Die Gebühr ist vom Zeitpunkt des für die Vollendung des Werkes festgesetzten Termins an zu entrichten. Zur Förderung der Wasserkraftnutzung sieht das Gesetz einen teilweisen oder gänzlichen Erlass dieser Gebühr vor. So sind Talsperren von Gebühren gänzlich befreit. Zu den staatlichen Abgaben kann eine Zuschlagsgebühr bis zu 2 Lire per PS erhoben werden zu Gunsten der interessierten Gemeinden oder der betreffenden Provinz.

Es würde zu weit führen, auf weitere Einzelheiten einzutreten. Es sei nur erwähnt, dass auch in Belgien, England, Spanien, Ungarn, den nordischen Staaten, sowie in den U. S. A. und in Südamerika an der Nutzbarmachung der Wasserkräfte energisch gearbeitet und dabei die private Initiative überall vom Staat unterstützt wird.

Wie man sieht, sucht das Ausland die Wasserkraftnutzung zu entlasten, während wir sie in der Schweiz immer mehr belasten. Man kann über die Zweckmässigkeit der Subventionierung von Wasserkraftwerken verschiedener Meinung sein, man kann sie ablehnen, aber für unser Land bedeuten diese Bestrebungen des Auslandes eine ernstliche Mahnung zur Mässigung. Die rohstoffarme Schweiz hat in der Weltwirtschaft von Natur aus einen schweren Stand. Dieser Nachteil sollte nicht noch dadurch vergrössert werden, dass man eines der wenigen Naturgüter, das die Schweiz besitzt, die Wasserkraft, künstlich verteuert und damit ihre gewerbliche und industrielle Stellung verschlechtert.

Wir hoffen, dass diese Darlegungen Ihre Aufmerksamkeit finden, und dass Sie Ihren Einfluss im Sinne der eingangs erwähnten Resolution geltend machen werden. Unser Verband vertritt keine privaten oder selbstsüchtigen Interessen. Die allgemeinen Interessen, die mit der Ausnutzung der Wasserkräfte verknüpft sind, müssen hier entscheiden. Wir bemühen uns, dahin zu wirken, dass unser Volk seine Wasserkräfte nicht bloss als Steuerobjekt, sondern als wertvolles und unentbehrliches Instrument seiner Volkswirtschaft kennen und schätzen lernt. Je mehr diese Auffassung Gemeingut unseres Volkes wird, desto eher können die Behörden egoistischen Sonderinteressen entschiedener als bisher entgegenzutreten.

Mit aller Hochachtung!

Für den Ausschuss des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes:

Der Präsident:

Ständerat Dr. O. Wettstein.

Der Sekretär:

Ingenieur A. Härry.